

Neues Gesetz zur Sanierung von Unternehmen – was nützt es in der Praxis?

Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, kurz ESUG, ändert vieles, was für angeschlagene Unternehmen von Bedeutung ist. Mit diesem Newsletter möchten wir Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern eine Informationsbasis über die jüngsten Sanierungsinstrumente der Insolvenzordnung an die Hand geben – und zugleich einen Leitfaden für das Restrukturierungsmandat.

Insolvenzverwalter keine Überraschung mehr

Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, ESUG, trat zum 1. März 2012 in Kraft. Es gilt für alle Unternehmensinsolvenzverfahren, deren Eröffnung nach dem 29. Februar 2012 beantragt wurden. Was ist das Ziel dieser Novellierung? Dem amerikanischen Sanierungsrecht folgend soll diese vor allem mehr Vertrauen in den vorläufigen Insolvenzverwalter und den Insolvenzverwalter schaffen. Beide waren dem Schuldner und seinen Beratern nach altem Recht bis zur Bestimmung durch das Insolvenzgericht zumeist gänzlich unbekannt.

Der Gesetzgeber will mit den neuen Regelungen nun Anreize für eine **frühzeitige Insolvenzantragsstellung** geben, ohne dass damit ein völliger Kontrollverlust der Unternehmensführung einhergeht.

Zu den wesentlichen Veränderungen gehört, dass sowohl **Gläubiger als auch Unternehmer Möglichkeiten erhalten, aktiv in die Sanierung einzugreifen**. So kann der Unternehmer eine eigenbestimmte Sanierung einerseits durch eine Eigenverwaltung bzw.

ein Schutzschirmverfahren beantragen, wie unter Punkt I. ausgeführt. Andererseits kann er auf die Besetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses und damit auch auf die Person des vorläufigen Insolvenzverwalters Einfluss nehmen. Verbessert wurden auch die Möglichkeiten der finanzwirtschaftlichen Sanierung durch Einbeziehung der Anteilsrechte in das InsO-Planverfahren im Wege von Kapitalveränderungen und des so genannten **Debt-Equity-Swap**.

Eigenverwaltung wird wesentlich leichter

I. Eigenverwaltung/Schutzschirmverfahren

Die Eigenverwaltung eröffnete der Unternehmensleitung bereits nach bisherigem Recht die Möglichkeit, verfügungsbefugt und damit Herrin des Verfahrens zu bleiben. Statt eines Insolvenzverwalters wurde dabei ein Sachwalter bestellt, der die wirtschaftliche Lage zu prüfen hatte und gegenüber dem Insolvenzgericht sowie dem Gläubigerausschuss berichtspflichtig war. Diese Form der Eigenverwaltung führte bislang allerdings ein Nischendasein: Der Anteil der Eigenverwaltungen am Gesamtanteil der Unternehmensinsolvenzen lag bei unter einem Prozent.

Mit dem ESUG will der Gesetzgeber der **Eigenverwaltung** endlich **zum Durchbruch verhelfen**.
Zugleich sollen damit das Wissen und die Erfahrung der Unternehmensleitung bestmöglich und im Einvernehmen mit den Gläubigern nutzbar gemacht werden.

Darüber hinaus **erleichtert** das ESUG **jetzt auch die Anordnung der Eigenverwaltung**. So werden die Gläubiger nun schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in die Entscheidung über eine Eigenverwaltung einbezogen – mittels des vorläufigen Gläubigerausschusses, kurz GA. Hierdurch kann bereits in der Phase zwischen Insolvenzantragstellung und Eröffnung die so genannte vorläufige Eigenverwaltung angeordnet werden (§ 270 a InsO). Das Gericht trifft damit schon eine Vorentscheidung über die Anordnung der Eigenverwaltung. Denn sofern der vorläufige GA einstimmig den Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung unterstützt, kann das Gericht diesen Antrag nicht ablehnen.

Das **neue Schutzschirmverfahren** (§ 270 b InsO) ist eine weitere, noch stärkere Form der vorläufigen Eigenverwaltung. Hierbei wird dem Schuldner im Zeitraum zwischen Eröffnungsantrag und Verfahrenseröffnung ein **eigenständiges Sanierungsverfahren** zur Verfügung gestellt. In dessen Rahmen erhält der Schuldner bis zu drei Monate Zeit in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan zu erstellen, der anschließend als Insolvenzplan umgesetzt werden kann – unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen.

Durch kritische Betrachtung der Liquiditätssituation des in die Krise geratenen Unternehmens muss jedoch zuerst geklärt werden, ob die **Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten ist oder lediglich droht**. Bei ausschließlich drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung kann das Schutzschirmverfahren angestrebt werden. Hierfür muss der begleitende Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt des Unternehmens dessen Sanierungsfähigkeit bescheinigen.

Liegt tatsächlich eine Zahlungsunfähigkeit vor, ist zwingend ein Insolvenzantrag zu stellen. Aber selbst in diesem Fall kann die Unternehmensleitung die Sanierung immer noch aktiv gestalten: erstens durch einen Antrag auf Eigenverwaltung und zweitens durch aktive Einflussnahme auf die Wahl des vorläufigen Gläubigerausschusses und damit letztendlich auch auf die Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters.



Vorteile des Schutzschirmverfahrens:

- Starke Einflussnahme auf die Wahl des vorläufigen Sachwalters
- Keine Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
- Keine Anordnung von Verfügungsverboten oder Zustimmungsvorbehalten
- Einflussnahme auf die Besetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses, wie auch unter Punkt II. 4 beschrieben
- Die Aufhebung des Schutzschirms ist an strenge Voraussetzungen gekoppelt

Zusammengefasst: Das neue ESUG macht die Anordnung der Eigenverwaltung für den sanierungswilligen Unternehmer berechenbarer. Wenn sein Verfahren gut vorbereitet ist und er die Rückendeckung der wichtigsten Gläubiger erhält, kann die Anordnung der Eigenverwaltung in Zukunft als sicher gelten.

Selbst bestimmen, wer Insolvenz verwaltet

II. Vorläufiger Gläubigerausschuss

Das Gesetz unterscheidet zwischen Fällen, in denen ein vorläufiger Gläubigerausschuss **zwingend** einzusetzen ist, und solchen, in denen dies **nur auf Antrag** eines Gläubigers, eines Schuldners oder des vorläufigen Insolvenzverwalters geschieht. In beiden Fällen kann die Unternehmensleitung die Besetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses jedoch beeinflussen – nicht zuletzt durch vorherige Kommunikation mit den Gläubigern.

1. Der vorläufige Gläubigerausschuss als Pflicht-ausschuss

Sofern das Unternehmen im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale erfüllt hat, **muss** das Insolvenzgericht einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen.

- Mindestens 4.840.000,00 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrages im Sinne des § 269 Abs. 2 HGB
- Mindestens 9.680.000,00 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- Im Jahresdurchschnitt mindestens 50 Arbeitnehmer

Ein Ermessen hat das Insolvenzgericht nicht, außer die Einsetzung führt zu einer Verzögerung, die eine Veränderung der Vermögenslage zum Nachteil der Gläubiger befürchten lässt. Eine Verzögerung dieser Art wird allerdings nicht angenommen, wenn der Schuldner selbst den Eröffnungsantrag stellt und die erforderlichen Unterlagen einreicht.

2. Der fakultative Gläubigerausschuss

Beantragt die Unternehmensführung, der vorläufige Insolvenzverwalter oder ein Gläubiger selbst die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses, muss diesem Antrag zwingend ein Vorschlag geeigneter Ausschussmitglieder beiliegen – inklusive sämtlicher Kontaktdaten und entsprechender Einverständniserklärungen der potenziellen Mitglieder im Original.

3. Besetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses

Die in der Vorschlagsliste zu benennenden Gläubiger sollen jeweils aus den folgenden Gruppen stammen:

- Absonderungsberechtigte Gläubiger, wie zum Beispiel Gläubiger von Forderungen, die durch Sicherungseigentum, Sicherungsabtretung oder Grundpfandrechte gesichert sind
- Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen
- Kleingläubiger
- Vertreter der Arbeitnehmer

Daraus ergibt sich, dass der vorläufige Gläubigerausschuss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen soll. Die neuere Rechtsprechung geht im Falle der Fortführung des Betriebes allerdings von einer Besetzung mit mindestens fünf Mitgliedern aus. Aus diesem Grund sollte die Vorschlagsliste insgesamt mindestens fünf potenzielle Mitglieder benennen.

4. Aufgaben und Einflussmöglichkeiten des Ausschusses

Wesentliche Aufgabe des vorläufigen Gläubigerausschusses ist es, einstimmig einen vorläufigen Sachwalter bzw. Insolvenzverwalter vorzuschlagen – oder aber sämtliche Anforderungen an eine solche Person

zu formulieren. Auf diese Weise hat der vorläufige Gläubigerausschuss großes Einflusspotenzial auf den Ablauf des Verfahrens.

Zugleich muss dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme über eine eventuelle Eigenverwaltung gegeben werden. Unterstützt dieser den Eigenantrag des Schuldners, so gilt diese Anordnung der Eigenverwaltung als nicht nachteilig für die Gläubiger.

Durch die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses wird den einzelnen Gläubigern darüber hinaus auch die Möglichkeit genommen, die Aufhebung des so genannten Schutzschirmverfahrens zu beantragen.

Insolvenz jetzt mit Plan und Gestaltung

III. Das Insolvenzplanverfahren

Gegenüber dem Regelinsolvenzverfahren bietet der Insolvenzplan wesentlich mehr Gestaltungsalternativen für die Restrukturierung eines Unternehmens. Während die Insolvenzordnung das auf Liquidation gerichtete Regelinsolvenzverfahren normiert, herrscht hinsichtlich des Planverfahrens weitgehende Gestaltungsfreiheit.

Vor den Neuerungen des ESUG durchliefen nur circa zwei bis drei Prozent der eröffneten Insolvenzverfahren auch ein Insolvenzplanverfahren. Dies lag zum Teil daran, dass die Gläubiger das Insolvenzplanverfahren häufig blockieren oder durch Einlegung von Rechtsmitteln stark verzögern konnten. Nun allerdings sind Insolvenzpläne **zeitlich planbar**, da unkalkulierbare Rechtsbeschwerdeverfahren praktisch wegfallen.

Nach Inkrafttreten des ESUG kann jetzt das bisherige Blockadepotenzial von Anteilseignern mittels des so genannten **Debt-Equity-Swap** durchbrochen und ein **masseunzulängliches Verfahren** durchgeführt werden. Zudem wurde das **Obstruktionsverbot reformiert**.

1. Aufbau eines Insolvenzplanes

Der Insolvenzplan besteht aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil, sowie den entsprechenden Anlagen. Der darstellende Teil enthält eine umfassende Bewertung des Unternehmens, sowie Beschreibungen, welche Maßnahmen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffen wurden und noch zu treffen sind. Dieser Teil des Insolvenzplans soll kurz und verständlich formuliert werden, so dass ihn auch ein juristischer Laie verstehen kann. Im gestaltenden Teil wird sodann erfasst, welche Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert wird.

Dementsprechend werden alle Gläubiger in Gruppen eingeteilt, die sich aus dem Gesetz ergeben (vgl. § 222 InsO). Die materielle Substanz, wie zum Beispiel Vermögensübersichten oder Gutachten, ist dem Plan als Anlage beizufügen.

2. Verfahrensablauf

Der Insolvenzplan wird entweder von der Unternehmensleitung selbst oder gemeinsam mit dieser entwickelt und durch den Insolvenzverwalter vorgelegt. Das gesamte Verfahren über einen Insolvenzplan wird vom Insolvenzrichter bearbeitet. Lässt dieser den Plan zu, wird er an die Verfahrensbeteiligten übermittelt und ein Erörterungs- und Abstimmungstermin anberaumt. Dabei soll eine Frist von einem Monat nicht überschritten werden.

3. Abstimmung über den Plan/Rechtsmittel überstimmter Gläubiger

In der Folge stimmen die darin gebildeten Gläubigergruppen über den Plan ab. Wird ein Gläubiger überstimmt, so wird sein Minderheitenschutz zur Stärkung der Planungssicherheit durch das ESUG erheblich eingeschränkt.

Wenn seine Gruppe für den Plan gestimmt hat, kann ein überstimmter Gläubiger die Versagung der Bestätigung des Plans nur dann verlangen, wenn er selbst gegen ihn gestimmt hat und mit ihm schlechter gestellt würde als er ohne ihn. Dies muss er glaubhaft machen. Rechtsbeschwerden zum BGH sind nicht mehr möglich, es sei denn, das Landgericht lässt diese zu.

4. Nichtangemeldete Forderungen

Um hinsichtlich der Passivmasse ebenso Planungssicherheit zu schaffen, ist eine besondere Verjährungsfrist für nicht angemeldete Forderungen normiert. Sie beträgt ein Jahr ab Planrechtskraft.

5. Abschluss des Planverfahrens

Nach Abschluss des Planverfahrens müssen nur noch fällige Masseverbindlichkeiten bezahlt werden oder durch Vorlage eines Finanzplans sichergestellt werden.

Zudem kann der Plan jetzt auch vorsehen, dass aufgetretene Mängel oder Lücken auch nach der Gläubigerabstimmung noch mit Zustimmung des Gerichts durch den Verwalter beseitigt werden können.

Mehr Möglichkeiten nutzen – ein Fazit

Für den gut beratenen Unternehmer sind die Sanierungsmöglichkeiten durch das ESUG stark verbessert worden – insbesondere durch mehr Eigenverwaltung, den stärkeren Einfluss auf die Auswahl des Insolvenzverwalters sowie den Ausbau und die Straffung des Insolvenzplanverfahrens. Der Weg durch ein solches Verfahren ist nun deutlich beherrsch- und berechenbarer.

Die Kanzlei HASLINGER • KORRELL konzentriert sich ausschließlich auf Insolvenzverwaltung und Sanierungsberatung. Auf diesem Gebiet sind die Partner seit 1999 tätig und konnten bereits eine Vielzahl von Unternehmen erfolgreich sanieren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



BORA ALEXANDER HASLINGER

LL.M. EUR. Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

info@hasko.de



ANDREAS KORRELL

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

info@hasko.de